

4. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Guinea	1
Tschechische Republik	4	Syrien	4
Ungarn	1.041	<i>darunter:</i>	
		Syrien	707
		Irak	102
		Afghanistan	67
		Ungeklärt	60
		Kosovo	23
Zypern	1	Syrien	1
Gesamt	3.226		

c) *Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall auch Syrien – und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?*

c)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	924	
<i>darunter:</i>		
Russische Föderation	160	17,3
Irak	55	6,0
Gambia	51	5,5
Algerien	49	5,3
Ukraine	49	5,3
Afghanistan	46	5,0
Nigeria	42	4,5
Somalia	39	4,2
Marokko	36	3,9
Pakistan	36	3,9

1. Quartal 2016 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Syrien	31	3,4
Eritrea	28	3,0
Georgien	26	2,8
Mali	21	2,3
Senegal	18	1,9

4. Quartal 2015 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	893	
<i>darunter:</i>		
Russische Föderation	128	14,3
Ukraine	72	8,1
Afghanistan	50	5,6
Irak	44	4,9
Algerien	35	3,9
Gambia	33	3,7
Pakistan	32	3,6
Somalia	32	3,6
Albanien	28	3,1
Marokko	27	3,0
Guinea	24	2,7
Nigeria	24	2,7
Georgien	23	2,6
Libyen	23	2,6
Guinea-Bissau	22	2,5
Syrien	7	0,8

1. Quartal 2016 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	924	
<i>darunter:</i>		
Italien	261	28,2
Polen	186	20,1
Ungarn	75	8,1
Frankreich	65	7,0
Österreich	58	6,3
Schweiz	46	5,0

1. Quartal 2016 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Spanien	46	5,0
Belgien	41	4,4
Schweden	37	4,0
Bulgarien	24	2,6
Dänemark	21	2,3
Niederlande	17	1,8
Tschechische Republik	12	1,3
Litauen	8	0,9
Norwegen	6	0,6
Malta	5	0,5
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

4. Quartal 2015 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	893	
<i>darunter:</i>		
Italien	213	23,9
Polen	166	18,6
Frankreich	77	8,6
Spanien	76	8,5
Österreich	64	7,2
Belgien	56	6,3
Ungarn	55	6,2
Schweden	53	5,9
Schweiz	40	4,5
Niederlande	21	2,4
Malta	9	1,0
Norwegen	9	1,0
Dänemark	8	0,9
Portugal	7	0,8
Bulgarien	6	0,7
Zypern	1	0,1
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Quartal 2016	50
4. Quartal 2015	33

d) *Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nicht-Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den dort gewährten Schutzstatus und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?*

d)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
		davon unzulässig (nach § 27a AsylG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen	
1. Quartal 2016	150.233	3.807	3.787	7	13
4. Quartal 2015	110.188	4.234	4.211	9	14

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
1. Quartal 2016	150.233	575
4. Quartal 2015	110.188	853

Die Entscheidungen über die Gewährung eines Schutzstatus in einem anderen Land werden unabhängig davon getroffen, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Deshalb ist die Zuordnung zu einem Land nicht möglich.

e) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), in wie vielen Fällen wurde die Zuständigkeit eines weiteren durchreisten Dublin-Mitgliedstaats als zuständigen Viertstaat geprüft bzw. festgestellt und um welche Staaten handelte es sich jeweils (bitte Einzelheiten nennen)?

e)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	9.737
<i>darunter:</i>	
Syrien	5.414
Irak	1.824
Afghanistan	1.440
Iran	268
Ungeklärt	169
Staatenlos	139
Pakistan	105
Libanon	99
Marokko	70
sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	46

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
4. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1.491
<i>darunter:</i>	
Syrien	1.006
Afghanistan	149
Pakistan	73
Irak	63
Ungeklärt	61
Staatenlos	36
Iran	15
Marokko	15
Libanon	12
Nigeria	10

Die Zuständigkeitskriterien nach Artikel 7 bis Artikel 15 Dublin III - Verordnung werden in allen Fällen geprüft. Eine Bezifferung festgestellter Zuständigkeiten von Viertstaaten sowie eine Aufteilung nach Staaten sind nicht möglich.

f) *Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?*

f)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

1. Quartal 2016	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	410	147	58	333	210	81
Belgien	180	117	41	1.170	730	299
Bulgarien	1.591	897	24	12	3	1
Schweiz	310	98	46	1.574	1.007	521
Zypern	44	2		5	5	2
Tschechische Republik	117	84	12	7	6	2
Dänemark	83	43	21	1.658	708	179
Estland	26	35	1	1	1	
Spanien	588	377	46	4	3	
Finnland	39	16		582	511	67
Frankreich	291	276	65	1.126	791	148
Griechenland				37	24	65
Kroatien	108	17	1	2	1	
Ungarn	3.224	1.566	75	28	16	12
Irland	4	2		2	1	
Island	1			16	10	2
Italien	1.652	1.582	261	18	7	2
Litauen	110	87	8			

1. Quartal 2016	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Luxemburg	5	2	4	175	86	56
Lettland	16	10	2			
Malta	13	15	5	1	1	1
Niederlande	199	109	17	1.802	1.130	277
Norwegen	210	116	6	244	186	362
Polen	909	777	186	30	24	18
Portugal	11	7	1	3	3	1
Rumänien	46	9	4	2	1	
Schweden	465	186	37	3.764	2.665	969
Slowenien	42	4	2	15	6	4
Slowakische Republik	12	13	1	1	1	1
Vereinigtes Königreich	41	12		227	125	21
Gesamt	10.747	6.606	924	12.839	8.262	3.091

4. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	423	191	64	189	138	32
Belgien	125	95	56	529	458	79
Bulgarien	827	398	6	3	1	6
Schweiz	183	72	40	666	572	97
Zypern	13	4	1	5	2	2
Tschechische Rep.	46	47	6	8	5	
Dänemark	77	31	8	223	193	40
Estland	27	18	1			
Spanien	273	189	76			
Finnland	23	15		312	294	7
Frankreich	287	219	77	633	492	109
Griechenland				72	45	200
Kroatien	16	9	4	1	1	1
Ungarn	3.766	1.773	55	33	19	5

4. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Irland	2	3	1	6	1	
Island		1		19	16	
Italien	1.580	1.176	213	11	6	
Liechtenstein				3	2	1
Litauen	89	29	6	2	2	3
Luxemburg	15	6	6	34	30	12
Lettland	13	7				
Malta	11	18	9	2	2	
Niederlande	112	54	21	949	930	75
Norwegen	86	36	9	661	595	142
Polen	1.068	983	166	33	30	16
Portugal	17	19	7	4		1
Rumänien	48	12	5	3	1	1
Schweden	220	74	53	2.065	1.730	125
Slowenien	3	4	2	4	3	2
Slowakische Republik	18	4	1			2
Vereinigtes Königreich	20	5		75	62	15
Gesamt	9.388	5.492	893	6.545	5.630	973

g) Wie ist die weitere Entwicklung in Bezug auf die Zahl und den Anteil von Dublin-Verfahren und -entscheidungen bei syrischen Asylsuchenden im ersten Quartal 2016 (bitte nach Monaten differenzieren und wie zur Antwort auf die Frage 5h auf Bundestagsdrucksache 18/7625 darstellen)?

zu g)

Die zahlenmäßige Entwicklung im Zeitverlauf zwischen Oktober 2015 und März 2016 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entwicklung Syrien ab Oktober 2015								
	Zugänge	Entscheidungen	davon Dublin-Entscheidungen	Dublin-Entscheidungen in %	anhängige Verfahren	davon Dublin-Verfahren	anhängige Dublin-Verfahren in %	Überstellungen in andere Mitgliedstaaten
Oktober 15	28.462	12.552	9	0,1	63.476	1.166	1,8	4
November 15	30.573	19.461	18	0,1	76.609	3.462	4,5	2
Dezember 15	25.357	25.015	46	0,2	77.912	5.997	7,7	1
Januar 16	27.306	25.265	127	0,5	81.176	6.726	8,3	4
Februar 16	33.679	27.129	206	0,8	89.202	6.363	7,1	11
März 16	28.068	23.374	220	0,9	95.899	6.587	6,9	11

6. *Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal nach § 14a Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?*

Zu 6.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2016 bei 96,0 Prozent (viertes Quartal 2015: 94,1 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 88,2 Prozent (viertes Quartal 2015: 91,5 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 57,6 Prozent (viertes Quartal 2015: 57,3 Prozent). Die sog. „bereinigte Gesamtschutzquote“ bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2016 bei 98,0 Prozent (viertes Quartal 2015: 97,1 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 92,8 Prozent (viertes Quartal 2015: 94,6 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 64,8 Prozent (viertes Quartal 2015: 65,5 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		1.Quartal 2016		4.Quartal 2015	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträ- gen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerst- anträgen ge- samt
Asylerstanträge gesamt		176.465		162.551	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		54.245	30,7%	48.938	30,1%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		49.500	28,1%	42.017	25,8%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre		289	0,2%	1.548	1,0%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG		207	0,1%	1.173	0,7%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		4.745	2,7%	6.921	4,3%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)		444	0,3%	3.108	1,9%

Hinweis: Durch eine im letzten Jahr vorgenommene Verfahrensumstellung wurden im ersten Quartal 2016 bislang nur 733 unbegleitete Minderjährige im MARiS-System (Workflow- und Dokumentenmanagementsystem zur Vorgangsbearbeitung im Asyl- und Dublinverfahren) erfasst. Eine erhebliche Zahl an schriftlich gestellten Anträgen unbegleiteter Minderjähriger ist noch nicht im System MARiS und damit auch nicht in den entsprechenden Statistiken enthalten. Belastbare Zahlen für das erste Quartal 2016 werden erst im Laufe der nächsten Monate vorliegen, da die betreffenden schriftlichen Anträge nacherfasst werden müssen. Diese schriftlichen Anträge werden derzeit beim BAMF prioritär und unter Personalverstärkung in das System MARiS eingegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die o. g. Verfahrensumstellung auch auf die Antragszahlen unbegleiteter Minderjähriger des Jahres 2015 auswirken wird. Die veröffentlichte Jahreszahl 2015 von 14.439 Antragstellern ist daher als quantitative Untergrenze anzusehen, da auch noch schriftliche Anträge aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 erfasst wurden und werden.

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d.h. unter 18-Jährige) haben im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 7.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden (bezüglich der Datenvalidität gilt auch hier der Hinweis in der Antwort zu Frage 6):

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	733
Darunter	
Syrien	288
Afghanistan	202
Ungeklärt	85
Irak	78
Eritrea	16
Somalia	13
Pakistan	7
Albanien	6
Iran	6
sonst. asiat. Staatsangeh.	6
Staatenlos	5
Tschad	3
Ägypten	3
ohne Angabe	3
Gambia	2

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2016	
Bundesländer gesamt	733
davon	
Baden-Württemberg	41
Bayern	90
Berlin	97
Brandenburg	73
Bremen	4
Hamburg	81
Hessen	23
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	38
Nordrhein-Westfalen	119

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2016	
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	6
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	107
Thüringen	26

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	4.658
darunter	
Syrien	1.878
Afghanistan	1.537
Irak	355
Eritrea	286
Ungeklärt	132
Somalia	119
Pakistan	77
Albanien	36
Iran	27
Guinea	25
Gambia	19
Äthiopien	18
Ägypten	14
Bangladesch	14
Nigeria	12

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2015	
Bundesländer gesamt	4.658
davon	
Baden-Württemberg	262
Bayern	1.544
Berlin	245
Brandenburg	126
Bremen	66
Hamburg	129

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2015	
Hessen	410
Mecklenburg-Vorpommern	126
Niedersachsen	377
Nordrhein-Westfalen	639
Rheinland-Pfalz	123
Saarland	120
Sachsen	175
Sachsen-Anhalt	26
Schleswig-Holstein	193
Thüringen	97

1. Quartal 2016	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.279	13	1.035	36	71
darunter					
Syrien	632	8	592	18	8
Afghanistan	116	-	31	6	52
Ungeklärt	21	-	17	2	-
Irak	186	2	179	2	-
Eritrea	188	3	177	2	1
Somalia	23	-	7	4	4
Pakistan	2	-	-	-	-
Albanien	28	-	-	-	-
Iran	3	-	3	-	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	-	5	-	-
Staatenlos	20	-	20	-	-
Tschad	-	-	-	-	-
Ägypten	3	-	-	-	-
ohne Angabe	-	-	-	-	-
Gambia	1	-	-	-	1

4. Quartal 2015	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.262	10	1.052	23	79
darunter					
Syrien	553	6	536	-	1
Afghanistan	134	3	33	7	66
Irak	208	-	202	2	-
Eritrea	219	1	210	7	-
Ungeklärt	28	-	26	-	-
Somalia	26	-	17	6	3
Pakistan	3	-	-	-	-
Albanien	21	-	-	-	-
Iran	1	-	1	-	-
Guinea	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-
Äthiopien	2	-	-	-	1
Ägypten	1	-	-	-	-
Bangladesch	-	-	-	-	-
Nigeria	2	-	-	-	2

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und inwieweit ist die hohe Zahl aufgegriffener unbegleiteter Minderjähriger im vierten Quartal 2015 auf die seit Dezember 2015 neu mit erfassten 16- und 17-Jährigen zurückzuführen (bitte zur Veranschaulichung die Entwicklung der Zahl in den Monaten Oktober, November, Dezember 2015 und Januar 2016 gesondert darstellen)?

Zu 8.

Die Angaben für das erste Quartal 2016 und das vorherige Quartal sowie die Darstellung nach den Monaten Oktober 2015 bis Januar 2016 können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Der Anstieg der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger ist zum einen (wie aus der Fragestellung hervorgeht) mit der geänderten statistischen Erfassung der 16- und 17-Jährigen durch die Bundespolizei zum Dezember 2015 und zum anderen durch die hohe Zahl der Flüchtlinge im Jahr 2015 zu erklären.

1. Quartal 2016 nach Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	3.652	309	5	3.289
Österreich	3.249	280	1	2.922
Frankreich	138	13		125
Seehäfen	89	2		87
Schweiz	61	2	3	54
Belgien	45	5		40
Dänemark	27	2		25
Flughäfen	17	2		14
Niederlande	9	3		6
Tschechische Republik	8		1	7
Polen	5			5
Luxemburg	4			4

4. Quartal 2015 nach Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	3.007	20	4	2.966
Österreich	2.681	2		2.670
Frankreich	165	9		156
Schweiz	43	5		36
Dänemark	29			29
Polen	21		4	15
Belgien	20	1		19
Seehäfen	17			16
Tschechische Republik	12			11
Flughäfen	11	2		7
Niederlande	6	1		5
Luxemburg	2			2

1. Quartal 2016 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl unbe- gleiteter Min- derjähriger	davon zurückge- wiesen	davon zurückge- schoben	davon Über- gabe an Ju- gendämter
Afghanistan	1.568	160	1	1.379
Syrien	761	46		701
Irak	307	30	1	275
Somalia	281	1		278
Gambia	103			103

4. Quartal 2015 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückge- wiesen	davon zurückge- schoben	davon Über- gabe an Ju- gendämter
Afghanistan	1778	5		1765
Syrien	354	3		348
Somalia	247			247
Irak	156	1		154
Eritrea	118	3		115

nach Monaten	Anzahl unbegleite- ter Minderjähriger	davon zurückge- wiesen	davon zurückge- schoben	davon Über- gabe an Ju- gendämter
Oktober 2015	479	1		474
November 2015	613	4		605
Dezember 2015	1.915	15		1.887
Januar 2016	1.889	215		1.653

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten Personen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem je-weils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Zu 9.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	38.757	35.213	90,9%
darunter:			
Syrien	24	15	62,5%
Irak	341	74	21,7%
Afghanistan	608	28	4,6%
Ungeklärt	98	74	75,5%
Iran	173	23	13,3%
Albanien	12.138	12.078	99,5%
Pakistan	647	318	49,1%
Eritrea	41	5	12,2%
Staatenlos	14	12	85,7%
Serbien	5.764	5.609	97,3%
Moldau	201	195	97,0%
sonst. asiat. Staatsang.	72	52	72,2%
Kosovo	5.755	5.672	98,6%
Russische Föderation	532	131	24,6%
Mazedonien	3.315	3.269	98,6%

4. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	24.575	22.553	91,8%
darunter			
Syrien	16	9	56,3%
Afghanistan	313	28	8,9%
Irak	88	8	9,1%
Albanien	12.023	11.830	98,4%
Ungeklärt	87	70	80,5%
Eritrea	14	2	14,3%
Pakistan	381	162	42,5%
Iran	109	14	12,8%
Serbien	2.907	2.889	99,4%
Staatenlos	4	1	25,0%
Mazedonien	1.481	1.469	99,2%

4. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
Kosovo	2.920	2.831	97,0%
Russische Föderation	238	70	29,4%
sonst. asiat. Staatsang.	49	41	83,7%
Ukraine	33	12	36,4%

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen), und was hat die Auswertung des Beschlusses 10 W 9/15 des OLG Frankfurt am Main vom 3. März 2016 ergeben (vgl. Antwort vom 29. März 2016 der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 3/129 der Abgeordneten Ulla Jelpke), ist insbesondere eine Änderung des § 15 Absatz 6 Satz 2 AufenthG geplant (bitte begründen) und wie verfährt die Bundespolizei nach negativer Beendigung eines Asyl-Flughafenverfahrens, um in vergleichbaren Fällen verfassungswidrige Inhaftierungen ohne sofortige richterliche Haftprüfung auszuschließen?

Zu 10.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
			offens. unbegründet	eingestellt
Flughafen	127	90	24	0
davon				
Berlin	2	0	0	0
Frankfurt	119	90	24	0
Hamburg	4	0	0	0
München	2	0	0	0

4. Quartal 2015		Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung		
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	108	86	23	0
davon				
Frankfurt	108	86	23	0
München	0	0	0	0

		Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung		
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
1. Quartal 2016	127	90	24	0
davon:				
Sri Lanka	28	20	8	0
Iran	28	28	0	0
Syrien	10	8	0	0
Armenien	8	8	0	0
Russische Föderation	6	2	4	0
Pakistan	6	6	0	0
Angola	6	0	6	0
Ägypten	4	0	0	0
Somalia	4	4	0	0
Afghanistan	4	2	0	0

		Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung		
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
4. Quartal 2015	108	86	23	0
davon:				
Syrien	18	18	0	0
Libanon	11	4	7	0
Irak	10	9	1	0
Armenien	10	6	4	0
Afghanistan	9	8	1	0
Sri Lanka	8	6	2	0
Pakistan	7	7	0	0
sonst. asiat. Staatsang.	6	6	0	0
Iran	6	5	3	0
Somalia	5	5	0	0

Im 1. Quartal 2016 sowie im vierten Quartal 2015 wurden keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren erfasst.

Als Konsequenz aus dem in Bezug genommenen Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. beantragt die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main bei allen Personen, die im Flughafenasylverfahren abgelehnt wurden und bei denen die Entscheidung im Eilverfahren vom Gericht bestätigt wurde bzw. deren Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, unverzüglich Haft zur Sicherung der Zurückweisung. Dieses Verfahren hat keine präjudizierende Wirkung für die übrigen Flughafendienststellen, an denen das Flughafenasylverfahren betrieben wird. Daher sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für eine Änderung des § 15 Absatz 6 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das gesamte Jahr 2015 (bitte in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 18/6860 zu Frage 11 darstellen)?

Zu 11.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar – Dezember 2015	Klagen, Beru- fungen, Revisi- onen	Gerichtssentscheidungen									anhängi- ge Rechts- mittel
		Asyl Art.16 a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	sub- sidiärer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigungen (z.B. Rücknah- men)			
						absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunfts- länder gesamt	72.952	62.828	87	1.448	281	824	18.375	29,2%	41.813	66,6%	56.242
darunter											
Kosovo	16.359	10.905	0	0	0	61	4.237	38,9%	6.607	60,6%	7.208
Albanien	12.951	6.504	0	0	11	27	2.383	36,6%	4.083	62,8%	7.742
Serbien	10.768	13.020	0	0	0	53	4.778	36,7%	8.189	62,9%	6.352
Syrien	5.027	3.873	10	219	0	15	50	1,3%	3.579	92,4%	3.688
Mazedonien	4.514	5.231	0	6	0	46	1.996	38,2%	3.183	60,8%	3.363
Russ. Föd.	2.927	2.748	3	38	24	30	512	18,6%	2.141	77,9%	4.755
Afghanistan	2.621	2.548	2	236	99	306	297	11,7%	1.608	63,1%	3.731
Bosn. Herzeg.	1.929	2.542	0	0	0	46	905	35,6%	1.591	62,6%	1.276
Irak	1.477	884	1	28	7	8	39	4,4%	801	90,6%	1.382
Georgien	1.148	1.066	0	5	6	19	258	24,2%	778	73,0%	982
Montenegro	1.067	740	0	0	0	13	285	38,5%	442	59,7%	791
Pakistan	1.032	1.418	0	321	7	17	469	33,1%	604	42,6%	1.389
Somalia	956	1.149	4	45	87	21	110	9,6%	882	76,8%	1.772
Iran	829	1.214	23	274	4	8	165	13,6%	740	61,0%	1.072
Eritrea	822	670	2	47	0	1	20	3,0%	600	89,6%	688

Widerrufsverfahren									
Januar – Dezember 2015	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	234	Gerichtssentscheidungen						anhängige Rechtsmittel
			Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	147	234	72	30,8%	55	23,5%	107	45,7%	342
darunter									
Türkei	44	63	19	30,2%	16	25,4%	28	44,4%	73
Kosovo	19	36	9	25,0%	5	13,9%	22	61,1%	38
Afghanistan	9	19	6	31,6%	5	26,3%	8	42,1%	34
Sri Lanka	9	10	0	0,0%	8	80,0%	2	20,0%	15
Syrien	8	10	2	20,0%	0	0,0%	8	80,0%	6
Russ. Föd.	3	7	5	71,4%	2	28,6%	0	0,0%	6
Angola	1	6	1	16,7%	2	33,3%	3	50,0%	9
Kongo, Dem. Rep.	1	5	1	20,0%	0	0,0%	4	80,0%	6
Iran	7	4	2	50,0%	1	25,0%	1	25,0%	18
Aserbaidshjan	10	3	0	0,0%	1	33,3%	2	66,7%	8
Vietnam	5	3	2	66,7%	0	0,0%	1	33,3%	10
Bosn-Herzeg.	1	3	2	66,7%	0	0,0%	1	33,3%	1
Serbien	5	2	0	0,0%	2	100,0%	0	0,0%	10
Äthiopien	1	2	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%	3
China	1	2	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%	3

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan-Dezember 2015	7,8	21,3

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublinverfahren

Jan. – Dez.2015	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	294	24	318
Bulgarien	378	116	494
Dänemark u. Färöer	103	5	108
Finnland	5	1	6
Frankreich	543	85	628
Großbritannien mit Nordirland	4	3	7
Italien	2.069	727	2.796
Kroatien	18		18
Lettland	21	7	28
Litauen	92	15	107
Luxemburg	21		21
Malta	46	32	78
Niederlande	195	19	214
Norwegen	59	12	71
Österreich	206	11	217
Polen	1.408	203	1.611
Portugal	12	4	16
Rumänien	44	12	56
Schweden	191	13	204
Schweiz	144	9	153
Slowakische Rep.	32	5	37
Slowenien	12	4	16
Spanien	506	81	587
Tschechische Rep.	59	9	68
Ungarn	1.829	1.642	3.471
Zypern	2	16	18
Estland	2		2
Liechtenstein	4		4

12. Wie viele Asyl-Anhörungen und wie viele rein schriftliche Anhörungen gab es im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 12.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 1. Quartal 2016	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	30.688
darunter	
Syrien	7.911
Irak	3.146
Afghanistan	2.220
Ungeklärt	655
Iran	652
Albanien	3.447
Pakistan	457
Serbien	1.370
Eritrea	643
Staatenlos	201
Kosovo	1.767
Moldau	307
Mazedonien	827
Russische Föderation	264
sonst. asiat. Staatsangeh.	241

Anhörungen im 4. Quartal 2015	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	21.006
darunter	
Syrien	1.492
Afghanistan	1.132
Irak	1.042
Albanien	8.569
Ungeklärt	181
Eritrea	410
Pakistan	328
Iran	326
Serbien	1.656
Staatenlos	45
Mazedonien	914
Kosovo	1.403
Russische Föderation	248
sonst. asiat. Staatsangeh.	217
Ukraine	105

Folgende Schriftliche Anhörungen sind im vierten Quartal 2015 bzw. im Jahr 2015 eingegangen:

Beim Bundesamt eingegangene Fragebögen		
	1. Quartal 2016	4. Quartal 2015
Eritrea	4.264	6.764
Irak	6.516	4.973
Syrien	70.142	83.681

13. *Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen und der Türkei im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal?*

Zu 13.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	1. Quartal 2016				4. Quartal 2015			
	Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtschutz		Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtschutz	
			absolut	bereinigt In Prozent			absolut	Bereinigt in Prozent
Türkei	456	94	17	14,5	313	77	50	40,3
Algerien	893	39	26	1,9	399	38	6	4,1
Libyen	233	7	20	30,3	263	3	42	61,8
Marokko	627	28	23	2,1	510	26	26	13,9
Tunesien	210	19	3	0,8	105	10	-	-
Ägypten	250	14	131	34,2	261	10	107	51,7

14. *Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Januar, Februar und März 2016 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?*

Zu 14.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge Januar 2016			Entscheidungen über Asylanträge Januar 2016						
	Asyl- anträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asyl- be- rechtigte (Art. 16a GG und Fa- mil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (un- begr. abgel./ offens. abgel.)	sonsti- ge Verfah- renser- ledi- gungen
Serbien	910	473	437	2.976	-	-	-	3	2.203	770
davon Roma	780	383	397	2.534	-	-	-	1	1.841	692
Kosovo	551	427	124	2.337	-	-	-	3	2.045	289
davon Roma	126	101	25	508	-	-	-	-	442	66
Mazedonien	366	236	130	1.521	-	-	-	5	1.217	299
davon Roma	239	133	106	835	-	-	-	5	654	176
Montenegro	145	133	12	696	-	-	-	-	619	77
davon Roma	44	35	9	123	-	-	-	-	101	22
Albanien	1.308	1.202	106	5.693	-	2	8	5	4.838	840
davon Roma	33	32	1	438	-	-	-	3	358	77
Bosn.-Herzeg	301	203	98	921	-	-	-	6	559	356
davon Roma	151	71	80	449	-	-	-	1	231	217

Herkunftsland	Asylanträge Februar 2016			Entscheidungen über Asylanträge Februar 2016						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr./abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	941	539	402	2.793	-	-	-	-	1.665	1.128
davon Roma	787	416	371	2.365	-	-	-	-	1.356	1.009
Kosovo	503	363	140	1.961	-	-	-	7	1.590	364
davon Roma	140	77	63	388	-	-	-	2	300	86
Mazedonien	543	349	194	1.472	-	-	-	6	1.045	421
davon Roma	363	196	167	830	-	-	-	6	540	284
Montenegro	84	70	14	487	-	-	-	-	421	66
davon Roma	23	16	7	113	-	-	-	-	86	27
Albanien	1.318	1.210	108	4.517	-	-	7	6	3.689	815
davon Roma	68	53	15	312	-	-	-	-	250	62
Bosn.-Herzeg	287	178	109	829	-	-	-	1	448	380
davon Roma	198	101	97	456	-	-	-	-	202	254

Herkunftsland	Asylanträge März 2016			Entscheidungen über Asylanträge März 2016						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr./abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	782	453	329	3.406	-	3	-	5	1.897	1.501
davon Roma	651	360	291	2.969	-	-	-	4	1.596	1.369
Kosovo	389	251	138	2.571	-	1	2	9	2.121	438
davon Roma	79	30	49	596	-	-	-	1	492	103

Herkunftsland	Asylanträge März 2016			Entscheidungen über Asylanträge März 2016						
	Asyl- anträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asyl- be- rechtigte (Art. 16a GG und Fa- mil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (un- begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonsti- ge Verfah- renser- ledi- gungen
Mazedonien	482	294	188	1.751	-	-	-	-	1.051	700
davon Roma	346	185	161	1.079	-	-	-	-	560	519
Montenegro	108	85	23	328	-	-	-	-	274	54
davon Roma	41	22	19	111	-	-	-	-	80	31
Albanien	976	825	151	4.345	-	-	8	3	3.609	725
davon Roma	83	55	28	245	-	-	-	-	208	37
Bosn.-Herzeg	212	134	78	1.006	-	-	6	1	657	342
davon Roma	108	55	53	533	-	-	-	-	291	242

15. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung eine Einstufung der Länder Tunesien, Algerien und Marokko als sichere Herkunftsstaaten für erforderlich und gerechtfertigt, vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Asylsuchenden aus diesen Ländern an allen neu registrierten Asylsuchenden im Februar 2016 nicht einmal mehr ein Prozent betrug, während zugleich die bereinigte Gesamtschutzquote im Jahr 2015 bei Asylsuchenden aus Marokko bzw. Algerien bei 8,2 bzw. fünf Prozent lag (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7794, Antwort auf Frage 14, S. 9f), und inwiefern stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass bei der Prüfung der Einstufung von Herkunftsstaaten als sicher nur die bereinigte Schutzquote Berücksichtigung finden sollte, weil rein formelle Entscheidungen keine Bewertung der individuellen Schutzbedürftigkeit oder der Lage im Herkunftsland beinhalten, diese aber in die Berechnung der unbereinigten Schutzquote eingehen, was sich insbesondere bei den Herkunftsländern Marokko und Algerien erheblich auswirkt (die bereinigte Schutzquote ist mehr als doppelt bzw. drei Mal so hoch wie die unbereinigte), weil es hier deutlich mehr formelle als inhaltliche Entscheidungen gibt (dies gilt für das Jahr 2015, a.a.O., bitte ausführlich begründen)?

Zu 15.

Vor der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten hat sich die Bundesregierung anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, wurden die Anerkennungsquoten im Asylverfahren nur als ein Aspekt für die Beurteilung mit herangezogen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die langjährige und bewährte Berechnung zu Schutzquoten im Sinne der Fragestellung zu ändern. Wesentlich ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU nur in wenigen Einzelfällen vorliegen. Das BAMF hat im Jahr 2015 insgesamt 2.605 Entscheidungen über Asylanträge von Angehörigen der drei genannten Staaten getroffen. In lediglich zwei Fällen (2 algerische Staatsangehörige) wurde Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes gewährt, insgesamt 31 Personen (9 algerische und 22 marokkanische Staatsangehörige) wurde Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG gewährt, bei weiteren 22 Personen (davon 7 algerische, 14 marokkanische und 1 tunesischer Staatsangehöriger) wurde subsidiärer Schutz gewährt bzw. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2 ff. AufenthG festgestellt. Unabhängig von der Berechnungsmethode ist aus den vorgenannten Zahlen genau erkennbar, dass in allen drei Ländern nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen für einen Asylgrund vorlagen.

16. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen gibt es im BAMF für das laufende Jahr, aber auch im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2017?

Zu 16.

Von den 7.300 Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2016 sind derzeit knapp 4.800 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) besetzt, es liegt darüber hinaus eine hohe Zahl an Einstellungszusagen vor. Weiterhin unterstützen von anderen Behörden abgeordnete Kräfte in einer Größenordnung von ca. 1.500 VZÄ. Das BAMF hat seinen Personalkörper im vergangenen halben Jahr damit um mehr als 50 Prozent erweitert.

Im Bereich Asyl war mit Stand 15. April 2016 ein Stammpersonal (VZÄ) von 1.141 Entscheidern und 1.823 Bürosachbearbeitern-Asylverfahrenssekretariat (BSB-AVS) beschäftigt. Unter den o.g. von anderen Behörden abgeordneten Kräften sind ca. 400 VZÄ Entscheider und 230 VZÄ BSB-AVS-Kräfte.

Für 2017 ist zur Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen ein weiterer Personalaufwuchs für das Asylverfahren vorgesehen. Über die konkrete Anzahl wird derzeit beraten.

17. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 17.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Identität von Anhörer und Entscheider. Ziel ist es, die Außenstellen des BAMF zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen. Mit der Errichtung von Entscheidungs- und Ankunftscentren reagiert das BAMF auf die Herausforderung durch die hohen Flüchtlingszahlen. Der entsprechende Anteil hat sich gegenüber dem Jahr 2015, wo der entsprechende Anteil bei grober Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF bei ungefähr 75 Prozent lag, durch die Leistungen der Entscheidungszentren des BAMF erkennbar verringert. Grundsätzlich kommt die Einheit zwischen Anhörer und Entscheider nur in den Verfahren in Frage, die nicht an die Entscheidungszentren zur Bescheidung abgegeben werden. In den Entscheidungszentren werden in größer werdender Menge ausschließlich entscheidungsreife Fälle bearbeitet, persönliche Anhörungen finden nicht statt. Insoweit wird der Anteil der Fälle, in denen Anhörer und Entscheider identisch sind, zunehmend kleiner.

18. Wie lang war die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkan kommen, im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Zu 18.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo), betrug im ersten Quartal 2016 5,2 Monate und im vierten Quartal 2015 5,2 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus den genannten Ländern des Westbalkans kommen, betrug im ersten Quartal 2016 91,5 Prozent und im vierten Quartal 2015 95,4 Prozent.

19. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanörungen generell, wie lange dauern diese jeweils bei Asylsuchenden aus den sechs Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern?

Zu 19.

Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer der Asylanörungen allgemein aktuell etwa 100 Minuten, für Antragsteller aus Westbalkanländern durchschnittlich etwa 50, bei syrischen Asylantragstellern etwa 45 Minuten.

20. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 20.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
1. Quartal 2015	27	50	94	171
davon				
Baden-Württemberg		10	9	19
Bayern	3	3	23	29
Berlin	5	3	4	12
Bremen		1		1
Hamburg	1	2	5	8
Hessen	1	1	8	10
Niedersachsen	4	3	11	18
Nordrhein-Westfalen	11	18	30	59
Saarland	1	2		3
Sachsen	1		1	2
Schleswig-Holstein		7	2	9
Unbekannt			1	1

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
4. Quartal 2015	120	18	26	76
davon				
Baden-Württemberg	9	3	2	4
Bayern	13		2	11
Berlin	14	4	3	7
Brandenburg	1		1	
Hamburg	3		1	2
Hessen	8		1	7
Niedersachsen	8	1	5	2
Nordrhein-Westfalen	42	4	6	32
Rheinland-Pfalz	5		1	4
Saarland	7	4	1	2
Sachsen	5	2		3
Sachsen-Anhalt	3		3	
Schleswig-Holstein	2			2

21. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Verbleib von noch aufhältigen, im Jahr 2014 bzw. 2015 rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerbern (vgl. Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 18/7625), unter Berücksichtigung der Zahl der Abschiebungen und der geförderten freiwilligen Ausreisen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7588 und 18/4205), ergibt, dass eine vergleichsweise hohe Zahl von Abschiebungen einzelner Bundesländer nicht zwingend zu einer insgesamt höheren Ausreise ausreisepflichtiger Personen (inklusive Abschiebungen) im Bundesvergleich führt (Beispiele: Hessen und Baden-Württemberg) und umgekehrt vergleichsweise niedrige Abschiebungszahlen in einzelnen Bundesländern nicht dazu führen müssen, dass die Zahl der insgesamt ausgereisten Personen (inklusive Abschiebungen) unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Beispiele: Thüringen und Brandenburg, jeweils gemessen an der Zahl der ausreisepflichtigen Personen), weil es diesbezüglich offenkundig sehr auf die Förderung der freiwilligen Ausreise ankommt (bitte ausführen), und welche Schlussfolgerungen können nach Ansicht der Bundesregierung hieraus gezogen werden?

Zu 21.

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung im Sinne der Frage nicht zu. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es in hohem Maße gerade darauf an, sowohl die freiwillige Ausreise zu fördern und auszubauen, als auch die Möglichkeiten der Abschiebung besser und konsequenter zu nutzen.

Das in der Frage genannte Beispiel Hessen zeigt, dass eine relativ hohe Zahl von Abschiebungen die Grundlage dafür ist, dass dort ein bundesweit überdurchschnittlicher Anteil von in den Jahren 2014 und 2015 abgelehnten Asylbewerbern Deutschland inzwischen wieder verlassen hat (Hessen: ca. 68 Prozent Rückkehr, bundesweit nur etwa 51 Prozent, jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2015). Zudem hat Hessen nach Bayern den geringsten Anteil von Ausreisepflichtigen von allen im jeweiligen Bundesland lebenden Ausländern.

Auch Baden-Württemberg erscheint als Beispiel im Sinne der Frage („hohe Abschiebungszahlen“) ungeeignet, da die Zahl der Abschiebungen im Jahr 2015 dort - gemessen an der Zahl der dort aufhältigen Ausreisepflichtigen - im bundesweiten Durchschnitt eher unterdurchschnittlich ist. Dementsprechend liegt auch der Anteil von in den Jahren 2014 und 2015 abgelehnten Asylbewerbern, die Deutschland inzwischen wieder verlassen haben, mit ca. 46 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt.

Brandenburg und Thüringen haben zwar einen vergleichsweise hohen Anteil freiwilliger Ausreisen, gleichzeitig aber unterdurchschnittliche Abschiebungsraten, gemessen an allen Ausreisepflichtigen im jeweiligen Bundesland. Dies trägt vermutlich dazu bei, dass von den in den Jahren 2014 und 2015 in diesen Bundesländern abgelehnten Asylbewerbern nur etwa 54 Prozent (Brandenburg) bzw. ca. 53 Prozent (Thüringen) bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 ausgereist sind, also deutlich weniger als in Hessen mit 68 Prozent)

Dies unterstreicht die Auffassung der Bundesregierung, dass eine konsequente Rückführungspolitik in erheblichem Maße zu freiwilligen Ausreisen motiviert. Dass ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige in Erfüllung ihrer Ausreisepflicht das Bundesgebiet verlassen, ist wiederum ein wichtiges Element einer nachhaltigen Umsetzung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften.

22. *Wie bewertet es die Bundesregierung, dass mehr als 30 Prozent der im Jahr 2014 rechts- oder bestandskräftig abgelehnten, noch aufhältigen Asylbewerber Ende 2015 über einen Aufenthaltstitel verfügten und weitere 56,5 Prozent über eine Duldung (Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 18/7625), und inwieweit spricht das nach ihrer Einschätzung dafür, dass auch bei rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern berechtigte Gründe dafür vorliegen können, die einer Ausreise oder Abschiebung entgegenstehen, etwa humanitäre oder persönliche Gründe oder die Lage im Herkunftsland, was zumindest bei Herkunftsländern wie Afghanistan, Syrien, Irak und Iran auf der Hand liegt (bitte ausführen)?*

Zu 22.

Mit der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages wird nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorliegen. Diese Feststellung schließt nicht aus, dass abgelehnte Asylbewerber unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl geduldet werden können. Eine Duldung ist dann zu erteilen, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, wenn zum Beispiel keine Reisedokumente vorliegen oder familiäre Bindungen an Personen bestehen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Auch Krankheit oder fehlende Verkehrsverbindungen in den Herkunftsstaat können zur Unmöglichkeit einer Abschiebung führen. Mit der Duldung verzichtet die Behörde für eine bestimmte Zeit, die eigentlich bestehende Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung tatsächlich durchzusetzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch ein geduldeter Aufenthalt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung eines zunächst befristeten Aufenthaltstitels führen. Spätestens nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland kommt ggf. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Dem Ausländer muss es aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, auch freiwillig auszureisen.

23. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen fachkundiger Bediensteter hat die Bundespolizei dazu, wie sich die seit dem 1. August 2015 geltenden neuen Regelungen zur so genannten Dublin-Haft in der Praxis ausgewirkt haben (der Fragestellerin ist bekannt, dass die Bundespolizei hierzu – trotz mehrfacher Nachfragen und obwohl es bei der Dublin-Haft um einen schwer wiegenden Grundrechtseingriff geht – keine Zahlen erhebt), insbesondere in Bezug auf den Umfang beantragter bzw. angeordneter Haft und die Praktikabilität der Regelungen, und welche praktischen oder rechtlichen Probleme gibt es diesbezüglich aus Sicht der Bundespolizei (bitte ausführen)?

Zu 23.

Mit den Änderungen von § 2 Absatz 14 und 15 AufenthG und § 62 Absatz 3 AufenthG hat der Gesetzgeber die sich aus der Dublin-III-VO ergebenden Anpassungen bezüglich der Sicherungshaft bei Dublin-Überstellungen vorgenommen.

Zum Umfang der beantragten Haft liegen der Bundesregierung aus den bereits mehrfach mitgeteilten Gründen, die den Fragestellern nach eigenen Angaben bekannt sind, nicht vor. Die Praktikabilität der Umsetzung ist bezüglich der Bundespolizei vor allem davon abhängig, in welchem Umfang die zuständigen Länder Hafteinrichtungen betreiben bzw. schaffen. Rechtliche Probleme sieht die Bundesregierung nicht.

24. Welche Angaben für das erste Quartal 2016 lassen sich machen zu überprüfen (vor allem: Ausweis-) Dokumenten und zum ungefähren Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern, vgl. im Übrigen die Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7625), und welche Angaben können dazu gemacht werden, in welchem Umfang mit diesen ge- oder verfälschten Dokumenten eine falsche Herkunft / Staatsangehörigkeit vorgetäuscht werden sollte (bitte ausführen und nach Herkunftsstaaten differenzieren)?

Zu 24.

Vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2016 wurden insgesamt 181.405 Erst- und Folgeanträge gestellt. Zu diesen Anträgen wurden insgesamt 125.396 Dokumente im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem MARiS erfasst. Davon entfallen 119.478 Dokumente auf die zehn Hauptherkunftsländer der Antragsteller für den oben genannten Zeitraum. Eine Übersicht der geprüften Dokumente sowie der Bewertungen der Hauptherkunftsländer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Beanstandet	Nicht abschließend bewertbar
Insgesamt	98.471	93.775	412	284
darunter:				
Syrien	76.393	75.904	324	165
Irak	12.573	12.491	42	40
Afghanistan	4.515	508	4	3
Ungeklärt	1.866	1.847	10	9
Iran	105	104	0	1
Albanien**	0	0	0	0
Pakistan	6	5	0	1
Eritrea	293	268	10	15
Staatenlos	1.256	1.254	1	1
Serbien**	0	0	0	0

In den Außenstellen zusätzlich vorgeprüfte Dokumente, die wegen eines Manipulationsverdachts einer vertieften Nachprüfung unterliegen, können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Herkunftsland	Vertiefte Nachprüfung erforderlich
Insgesamt	13.460
darunter:	
Syrien	6.594
Irak	5.223
Afghanistan	196
Ungeklärt	124
Iran	120
Albanien**	0
Pakistan	11
Eritrea	246
Staatenlos	50
Serbien*	0

**) Hinweis zu den Tabellen: Dokumente von Antragstellern aus den Westbalkanstaaten werden keiner Urkundenprüfung unterzogen.

Erkenntnisse, in welchem Umfang mit diesen ge- bzw. verfälschten Dokumenten eine falsche Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit vorgetäuscht wurde, liegen nicht vor.